

### Tit. 11.7.3.7 RdSchr. vom 07.09.2022

## Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

---

### Tit. 11.7 – Zusammentreffen mit anderen Leistungen und Ruhen des Krankengeldanspruchs -> Tit. 11.7.3 – Bezug von anderen Entgeltersatzleistungen

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Krankengeld nach § 44 SGB V, § 44b SGB V und zum Verletztengeld nach § 45 SGB VII

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. vom 07.09.2022

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Tit. 11.7.3.7 RdSchr. vom 07.09.2022 – Bezug von Kurzarbeitergeld

- (1) Beziehende von Kurzarbeitergeld haben einen Anspruch auf Krankengeld nach § 44b SGB V , sofern ihnen wegen der Begleitung nach § 44b SGB V ein Verdienstaufschlag entsteht (s. Abschnitt 11.2.1.1.4.5 "Beziehende von Kurzarbeitergeld ( §§ 95 - 100 SGB III )").
- (2) Tritt die Begleitung nach § 44b SGB V während der Zeit einer Kurzarbeit "Null" (100%ige Kurzarbeit) ein, besteht kein Anspruch auf das Krankengeld nach § 44b SGB V , da die Versicherten bereits durch die Kurzarbeit "Null" ihrer Arbeit fernbleiben und ihnen dadurch ein Verdienstaufschlag entsteht. Damit erfüllen sie nicht die Voraussetzungen des § 44b SGB V .
- (3) Tritt die Begleitung nach § 44b SGB V zu einem Zeitpunkt vor Beginn der Kurzarbeit "Null" ein und soll während der Begleitung nach § 44b SGB V eigentlich die Kurzarbeit "Null" beginnen, ist für den gesamten Freistellungszeitraum Krankengeld nach § 44b SGB V zu zahlen, sofern alle gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Denn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist aufgrund der zuerst eingetretenen Begleitung nach § 44b SGB V für diese Dauer gesetzlich ausgeschlossen, da die Arbeit aus anderen als den im § 96 SGB III genannten Gründen ausfällt und die Arbeitnehmenden die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht erfüllen. Ein Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht erst nach Ende der Begleitung nach § 44b SGB V .